

AUSGLEICHSFLÄCHE (ca. 1.500 m²) / EINGRIFFSREGELUNG

VERSIEGELTE BZW. BEBAUTE FLÄCHE ca. 750 m²

Diese Ausgleichsfläche wird als Streuobstwiese mit Hochstamm-Obstbäumen (robuste Sorten), darunter extensiv genutzte Wiese (1 - 2-malige Mahd mit Abtransport des Mähgutes ab dem 01.07., zweite Mahd frühestens 6 - 8 Wochen später) mit keinerlei Düngung angelegt. Als Abgrenzung zum Hausgarten wird eine lockere Heckenpflanzung aus heimischen Wildsträuchern angelegt. Die Ausgleichsfläche, die sich möglichst ungestört entwickeln kann, liegt außerhalb der Hausgarteneinzäunung und hat Anschluss an benachbarte offene Flächen.

Gehölzarten:

Apfelbäume, Kirschbäume, Pflaumenbäume, Zwetschgenbäume, Pfirsichbäume, Birnenbäume
St.-U. ca. 8-10 cm, ca. 25 Stück.

Oberflächenbefestigung:

Wiese mit Wildrasensaat (ca. 1.500 m²)

Die Ausgleichsfläche ist mittels Grunddienbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern zu sichern und bei Fertigstellung des Bauvorhabens umzusetzen.
(Der Nachweis und die Umsetzung sind dem LA Passau vorzulegen)

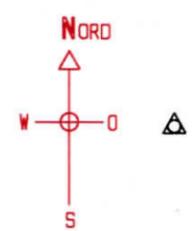
AUSGLEICHSFLÄCHE
ca. 1.500 m²

LANDEINGRÜNDUNG
OBSTBAUMWIESE
ca. 1.500 m²

LANDW.
NUTZFLÄCHE

EINBEZIEHUNGS-
SATZUNGSBEREICH

WOHNBEBAUUNG



ENDAUSFERTIGUNG

EINBEZIEHUNGSSATZUNG
KIRCHBERG VORM WALD

MIT EINGRIFFSREGELUNG / AUSGLEICHSFLÄCHE
FL.-NR.: 80 UND 6, GMKG.: KIRCHBERG

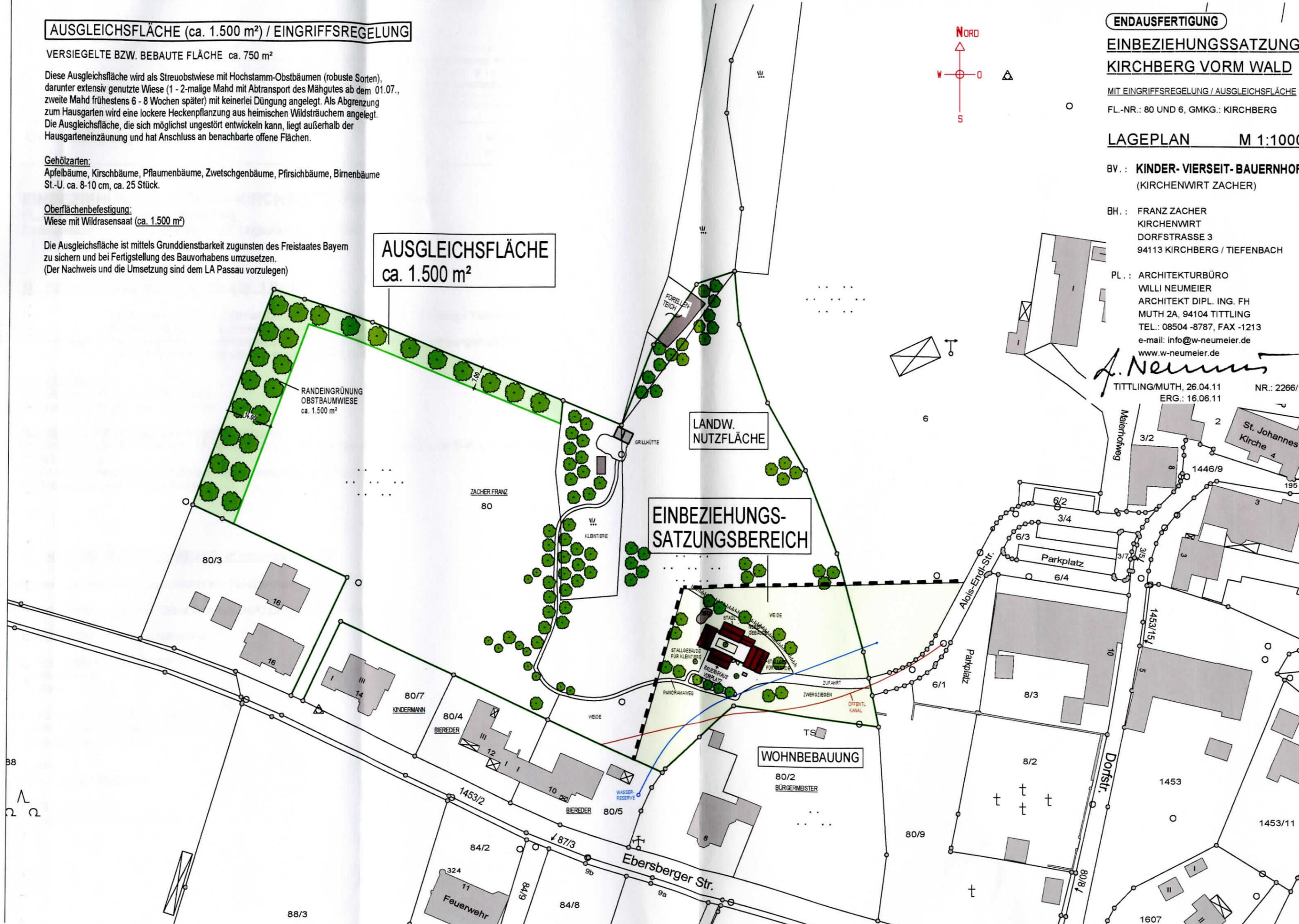
LAGEPLAN M 1:1000

BV.: **KINDER- VIERSEIT- BAUERNHOF**
(KIRCHENWIRT ZACHER)

BH.: FRANZ ZACHER
KIRCHENWIRT
DORFSTRASSE 3
94113 KIRCHBERG / TIEFENBACH

PL.: ARCHITEKTURBÜRO
WILLI NEUMEIER
ARCHITEKT DIPL. ING. FH
MUTH 2A, 94104 TITTLING
TEL.: 08504 -8787, FAX -1213
e-mail: info@w-neumeier.de
www.w-neumeier.de

A. Neumeier
TITTLING/MUTH, 26.04.11
ERG.: 16.06.11
NR.: 2266/10



Satzung über die Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil

„Kirchberg vorm Wald“

Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 80 und 6,
Gemarkung Kirchberg, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Gemeinde : Tiefenbach
Landkreis : Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

-
1. Aufstellungsbeschluss: Die Gemeinde Tiefenbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.04.2011 beschlossen, die Einbeziehungssatzung für einen Teilbereich der Grundstücke Fl.Nr. 80 und 6, Gemarkung Kirchberg, zu erlassen.
Tiefenbach, den 28.04.2011
-
2. Fachstellenanhörung Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 BauGB eine angemessene Frist vom 14.05.2011 bis 15.06.2011 gesetzt.
-
3. Bürgerbeteiligung Der Entwurf der Einbeziehungssatzung wurde mit der Begründung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.05.2011 bis 15.06.2011 im Rathaus Tiefenbach öffentlich ausgelegt.
-
4. Satzungsbeschluss Die Gemeinde Tiefenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.06.2011 die Einbeziehungssatzung als Satzung beschlossen.
-
5. Bekanntmachung Die Einbeziehungssatzung wurde am 20.10.2011 öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln sowie durch Abdruck im Gemeindepnachrichtenblatt, Ausgabe 20./2011.
Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Tiefenbach, den 20.10.2011
Gemeinde Tiefenbach


(Silbereisen), 1. Bürgermeister



6. Satzung

Die Gemeinde Tiefenbach erläßt gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches – BauGB –, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – folgende Satzung:

§ 1

Die in beigefügtem Lageplan ersichtlichen Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 80 und 6 der Gemarkung Kirchberg werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kirchberg einbezogen.

Der Lageplan M. 1 : 1000 vom ..16.06.2011... ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt nach § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
